



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.03.2022



4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 01.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Gruppe der Eingebenden zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann von der eingebenden Person fordern, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder der Erledigung einer Beschwerde soll abgesehen werden, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen ersichtlich ist. Die Prüfung einer Anregung oder die Erledigung einer Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn die Anregung oder Beschwerde Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Eingebenden über die Art der Behandlung der Anregung oder der Beschwerde.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.03.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz